

# Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



---

Nummer 24/2021 vom 1. Dezember 2021

---

## Inhaltsverzeichnis:

Änderung der Allgemeinen Benutzungsordnung mit Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin

Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen

---

## Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin  
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: [amtsblatt@sankt-augustin.de](mailto:amtsblatt@sankt-augustin.de)

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Änderung der Allgemeinen Benutzungsordnung mit Tarif für die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Änderungen der Benutzungsordnung mit Tarif über die Nutzung städtischer Räume der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Aufnahme von folgenden Räumen in den Tarif und Anpassung der Fußnoten (markiert):

Raum:	ortsansässige Vereine und andere Nutzer gem. § 6	ortsansässige Privatpersonen und sonstige nicht-gewerbliche Nutzer	ortsansässige gewerbliche Nutzer und auswärtige Nutzer:	
<b>Sitzungsräume Rathaus</b>				
Sitzungssaal Technisches Rathaus	220 €	315 €	660 €	Reinigungsfirmen
<b>Jugendzentrum Bonner Straße *1)</b>				
Cafeteria	92 €	135 €	285 €	Reinigungsfirmen
Mehrzweckraum	133 €	195 €	400 €	Reinigungsfirmen
Kreativraum	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen
Tanzraum	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen
Töpferraum 1. OG	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen
Seminarraum	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen
Bandraum	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen

Besprechungsraum	46 €	70 €	140 €	Reinigungsfirmen
------------------	------	------	-------	------------------

- \*1) Eine Vermietung an Privatpersonen ist in den Schulen und im Jugendzentrum nicht möglich.  
\*2) Vermietung über den Männerchor 1872 Birlinghoven e. V., [www.mc-birlinghoven.de](http://www.mc-birlinghoven.de).  
\*3) Vermietung über die Stadt Sankt Augustin, Sport- und Bäderverwaltung, Telefon 02241/243-433.

### § 3 Belegungszeiten

(3) **neu:** Die Räume im Jugendzentrum Mülldorf stehen vorrangig für Angebote der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung.

### § 5 Entgelte und Bezahlung

(2) Mit der Wahrnehmung städtischer Aufgaben beauftragte Einrichtungen wie VHS, Musikschule der Stadt Sankt Augustin und Träger der Seniorenarbeit sowie anerkannte Einrichtungen für Familienbildungsmaßnahmen sind von der Nutzungsgebühr befreit. Die Nutzung der Räume im Jugendzentrum Mülldorf ist für Angebote der Kinder- und Jugendförderung kostenfrei.

### § 18 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung mit Tarif über die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Tarif über die Nutzung städtischer Räume in Sankt Augustin vom 01.01.1996, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2007, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 15.11.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## Änderung der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Änderungen der Schulordnung für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Der § 7 der Schulordnung wird wie folgt neu gefasst:

### § 7 Unterrichtsordnung

(1) Die Schüler sind zum regelmäßigen, pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Versäumnisse minderjähriger Schüler müssen die Erziehungsberechtigten bei der Lehrkraft entschuldigen, erwachsene Schüler entschuldigen sich selbst. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen führt in der Regel zum Ausschluss aus dem Unterricht.

(2) Fällt der Unterricht mehr als einmal in Folge aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nachgeholt oder die Unterrichtsgebühren werden auf Antrag anteilig erstattet.

Wird der Unterricht nachgeholt, so können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

(3) **Neu:** Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. Sollte die Musikschule aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Anordnungen geschlossen werden, kann der Unterricht auf Distanz mit Hilfe von digitalen Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

Die Art der digitalen Technologie in Online-Formaten oder Online-Angeboten liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzenden bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

(4) **(alter Absatz 3)** Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Konzerte usw.) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts.“

## **16 Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fassung vom 01.01.1998, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2018, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 15.11.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister

# Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



## **Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Stadtbücherei**

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Änderungen der Büchereisatzung beschlossen:

### **§ 2 Anmeldung**

Personen ab 16 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes an. Kinder unter 16 Jahren müssen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis der gesetzlichen Vertretung vorlegen.

### **§ 11 Gebühren**

Für alle Familienmitglieder in einem Haushalt ist nur einmal die Jahresgebühr zu entrichten.

Lernende an Berufskollegs, Personen in der Ausbildung, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Menschen mit Behinderung (ab 50 %) erhalten auf die Jahresgebühr einen Nachlass in Höhe von 50 %, weiterhin Menschen innerhalb des ersten Jahres nach Zuzug nach Sankt Augustin.

Gebührenfreiheit für Entleihgebühren besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Lernende an allgemeinbildenden Schulen. Personen, die im Besitz eines „Sankt Augustin Ausweises“, einer JuLeiCard oder einer Ehrenamtskarte NRW sind, sind ebenfalls gebührenbefreit.

Gebührenermäßigung und -befreiung kann nur gegen Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen gewährt werden.

## 1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung	29,00 Euro,
für 6 Monate ab Gebührenentrichtung oder pro Medieneinheit	18,00 Euro, 2,00 Euro
Komfortkarte (Jahresgebühr und unbegrenzte Vormerkungen innerhalb eines Jahres)	38,00 Euro.

[Eine Umstellung des Büchereiausweises ist jederzeit gegen eine Gebühr von 9,00 Euro möglich, wobei die Laufzeit sich nach dem Ablaufdatum der Jahresgebühr richtet. Es können nur Ausweise mit dem Jahresbeitrag von 29,00 Euro umgestellt werden.]

Schnupperausweis für 1 Monat	5,00 Euro.
------------------------------	------------

## 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung vom 01.03.2005, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2020, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 15.11.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister



## Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

Die Gesellschafterversammlung hat am 23. Juni 2021 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 festgestellt und über das Ergebnis wie folgt beschlossen:

### Beschluss:

1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Crowe/BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld zur Kenntnis und stellt den geprüften Jahresabschluss 2020 (Bilanz zum 31.12.2020, Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2020 – 31.12.2020 und Anhang) der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH in der vorliegenden Form fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 743.055,65 € wird an die Gesellschafter entsprechend der Anteilsquoten ausgeschüttet.
3. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 ist von der Crowe/BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld geprüft worden.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Prüfer hat daher einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit **08. bis einschließlich zum 14. Dezember 2021** in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH, Mendener Straße 23, 2. Etage, 53757 Sankt Augustin während der Dienstzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr – nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung des Sicherheits- und Hygienekonzepts – zur Einsichtnahme aus.

Sankt Augustin, im Dezember 2021

Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

gez. Marcus Lübken  
Vorsitzender der Geschäftsführung



## Hinweisbekanntmachung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 23. Juni 2021 über die Feststellung des **Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020** sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und das Ergebnis der Prüfung vom 26. Mai 2021 der Crowe/BPG Beratungs- und Prüfungsgesellschaft mbH, Krefeld wurden im Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin Nr. 24 vom 01.12.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Die entsprechende Bekanntmachung der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH wird in der Zeit vom 08. bis einschließlich zum 14. Dezember 2021 im Foyer des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, öffentlich ausgehängen und kann auch außerhalb der Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Bekanntmachung kann darüber hinaus über die Internetseite der Stadtverwaltung [www.sankt-augustin.de](http://www.sankt-augustin.de) abgerufen werden.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen ebenfalls in der Zeit vom 08. bis einschließlich zum 14. Dezember 2021 in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH, Mendener Straße 23, 2. Etage, 53757 Sankt Augustin zur Einsichtnahme aus. Er kann hier während der Dienstzeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung des Sicherheits- und Hygienekonzepts eingesehen werden.

Sankt Augustin, im Dezember 2021

Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

gez. Marcus Lübken  
Vorsitzender der Geschäftsführung

gez. Harry Gersabeck  
Geschäftsführer

# Bekanntmachung

## der Stadt Sankt Augustin



über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe- und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50 und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname und
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können. Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesem Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlungen ist an die Stadt Sankt Augustin, Bürgerservice, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, zu richten oder direkt bei der Meldebehörde - Bürgerservice - der Stadt Sankt Augustin einzulegen.

Der Vordruck für die verschiedenen Widerspruchsrechte ist beim Bürgerservice erhältlich, es besteht aber auch die Möglichkeit, den Widerspruch formlos einzulegen. Für Familienangehörige ist jeweils ein separates Formular auszufüllen bzw. ein gesonderter Antrag zu stellen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgerechtperson oder Sorgerechtpersonen.

Im Zusammenhang mit den zuvor genannten Widerspruchsrechten entstehen Ihnen keine Kosten.

Sankt Augustin, den 18.11.2021

gez. Dr. Max Leitterstorf, Bürgermeister